

Beschluss:

1. Der Vortrag der Referentin zum Runden Tisch Notfallversorgung an Münchner Krankenhäusern wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 20.800 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 2.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
4. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 102.490 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
5. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die Einrichtung von 1,0 VZÄ Stelle für die Ärztin bzw. den Arzt (planerisch-konzeptionelle Tätigkeit) sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
6. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen / Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.
7. Das Produktkostenbudget erhöht sich einmalig in 2020 um 125.290 €, davon sind 125.290 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget) und dauerhaft ab 2021 um 123.290 €, davon sind 123.290 € zahlungswirksam

(Produktauszahlungsbudget).

8. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die unter Ziffer A. 3.3 des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden.
9. Der Antrag 14-20 / A 05761 - Wird die Überlastung der Münchner Nothilfen durch das geplante Bundesgesetz zur „Neuregelung der medizinischen Notfallversorgung“ bald gelöst? - ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
10. Die Ziffer 5 des Antrags der Referentin unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle mittels Berichterstattung des Referats für Gesundheit und Umwelt in drei Jahren ab Stellenbesetzung über erreichte Ziele und Effekte der Stellenzuschaltung / Kapazitätsausweitung.
11. Im Übrigen unterliegt dieser Beschluss nicht der Beschlussvollzugskontrolle.